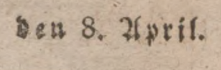


1820. Mit Königlicher Allerhöchster Bewilligung. No. 29

Sonnabends den 8. April.





Correspondent von und für Schlesien.

Im Verlage der Hof-Buchdruckerei zu Liegnitz. (Redacteur: E. Doench.)

Königreich Preußen.

Berlin, den 4. April. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. v. M. den bisherigen Seehandlungs-Direktor Kolbe, wegen seines vorgerückten Alters von den Geschäften zu entbinden; den Geheimen Ober-Finanzrath Regis aber zum ersten, den Geheimen Ober-Finanzrath Crull, mit vorläufiger Beibehaltung seiner Stelle im Ministerio des Schatzes, zum zweiten, und den Finanzrath und bisherigen Seehandlungs-Assessor Kayser zum dritten Direktor der Seehandlungs-Societät zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben dem Major und Postmeister zu Stolpe, von Kleist, den Königl. Preußischen St. Johanniter-Orden, und dem Walkmüller Bertrand hieselbst das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu verleihen geruhet.

Der Doctor juris August Bethmann Holweg, ist zum Professor extraordinarius in der Juristen-Facultät hiesiger Universität ernannt worden.

Mehrere Ober- und Unter-Behörden der Monarchie haben die ihnen durch meine öffentliche Bekanntmachung vom 12. Februar gewährte Frist zur Einreichung vollständiger Nachweisungen von den bei ihnen befindlichen auf Wartegeld stehenden, oder gegen Diäten beschäftigt werdenden Beamten bis jetzt nicht inne gehalten. Es wird daher die frühere Frist noch bis zum 30. April d. J. hierdurch verlängert, zugleich aber mache ich sämmtliche hierbei betheiligte Behörden aufmerksam: daß, Falls wider Verhoffen, bei Ablauf dieser Frist die Einreichung besagter Nachweisungen von ihnen nicht geschehen seyn sollte, sie es sich lediglich selbst beizumessen haben, wenn alle spätern Diäten- und Wartegelder-Zahlungen aus den ihnen untergeordneten Kassen als nicht gehörig justificirt angesehen werden. Die Curatoren der resp. Kassen bleiben in diesem Fall besonders verantwortlich, und es werden ihnen die nicht angezeigten Zahlungen zur Last fallen müssen.

Diejenigen Diäten- und Wartegelder-Zahlungen, worüber die vorgeschriebenen Nachweisungen bereits bei mir eingegangen sind, oder bis zum 30. d. M. noch bei mir eingehen werden, behalten bis auf weitere Bestimmung einstweilen ihren Fortgang.

Berlin, den 3. April 1820.

Der Staats-Kanzler
(gez.) C. F. v. Hardenberg.

Der Königl. Baiersche General-Lieutenant und außerordentlicher Gesandte am hiesigen Hofe, Graf v. Rechberg, ist von München hier angekommen.

Deutschland.

Dresden, den 30. März. Einer unserer geachtetsten Mitbürger, der als Künstler und als Mensch gleich ausgezeichnete Professor Kügelgen, ist durch die

Hand eines raubgierigen Mörders auf eine beklagenswerthe Weise umgekommen. Er war am Montag 27. dieses nach seinem bei Loschwitz befindlichen Weinberge, wo er bauen läßt, herausgegangen, um nach dem Bau zu sehen; da er nach eingebrochener Nacht noch nicht wieder nach der Stadt zurückgekommen war, und seine Familie erfuhr, daß er gleichwohl schon um 7 Uhr von der Baustelle weggegangen sey und dabei geäußert habe, „er müsse eilen, weil sich sonst seine Frau ängstigen würde, so machte sich, nach 9 Uhr Abends, sein ältester achtzehnjähriger Sohn, in Begleitung eines Freundes, auf den Weg, um ihm nachzuforschen. Des hellen Mondscheins ohnerachtet finden sie aber doch keine Spur von ihm, und kehren um 3 Uhr Morgens höchst bekümmert nach Hause zurück. Nach zweistündiger Rast, Dienstags früh um 5 Uhr, machen sie sich von neuem, und zwar in verstärkter Begleitung von Gensd'armen, von Polizei-Officianten und von Spürhunden auf den Weg. Nach dreistündigem Suchen finden sie den Unglücklichen zwischen dem Chausseehause und dem Markolinischen Forsthause, unterhalb der Landstraße, auf einem abhängigen Fußsteige ermordet und beraubt liegen. Sein Sohn war der erste, der ihn erblickte! Der Erschlagene hatte im Gesicht und im Hirnschädel mehrere Wunden, die mit einer Spitzhacke gemacht zu seyn schienen, und war bis auf die Unterbeinkleider und das Nachtkamisol gänzlich ausgeraubt. Da er einen kostbaren Ring am Finger trug, eine schöne Uhr bei sich hatte, auch die Bauarbeiter Gelegenheit gehabt haben, eine Geldbörse bei ihm gewahr zu werden; so fiel der Verdacht namentlich auf einen Maurergesellen, den das kleine Hündchen, welches Kügelgen bei sich hatte, bis nach Loschwitz hin bellend verfolgte. Dieser Kerl und ein Tagelöhner sind bereits arretirt, haben aber noch nichts eingestanden. Der König, der dem allgemein geschätzten Künstler persönlich sehr gewogen war, ist durch diese Mordthat äußerst erschüttert worden, und hat aus seiner Chatoulle, auf die Entdeckung des Thäters eine Belohnung von tausend Thalern ausgesetzt. Daß diese Entdeckung nicht ausbleibe ist in der That um so mehr zu wünschen, da es von großer Verwegenheit zeugt, daß der Thäter sie ganz in der Nähe der Stadt, bei hellem Mondschein in einer belebten Gegend und in einer Abendstunde begangen hat, wo, ihrer Geschäfte wegen, noch viele Leute hin und hergingen. Ueberdem ist dies seit kurzem schon der vierte Mord-Anschlag, der hier in der Stadt selbst ausgeführt worden ist. — Vor einigen Monaten ward nemlich zwischen dem Thor und dem Wirthshaus zum wilden Mann ein Tischlergeselle ermordet; vor einigen Wochen ward des Abends im Palais-Garten auf eine Schildwache geschossen und ohnweit der Kreuz-Kirche ein Mann durch einen Dolchstich verwundet. Von all diesem Frevel ist bis jetzt noch keiner der Thäter entdeckt! — Heute Abend wird der allgemein und aufrichtig beklagte, wackere Kügelgen beerdigt! Gottes Friede sey mit ihm!

Vom Main, den 28. März. Bereits im Jahre 1806 waren im Darmstädtschen die damaligen landständischen Verfassungen, an welchen überdem bedeutende Theile des Landes gar keinen Antheil hatten, als unzweckmäßig aufgehoben. Jetzt ist die landständische Verfassung wieder hergestellt. — Der Kurfürst von Hessen hat den Major Otto von der Malsburg, der im Jahre 1809 einer der Chefs der Insurrektion gegen die damalige Regierung war, vom Könige Hieronymus aber begnadigt wurde, verbieten lassen, seinen Sohn „Hieronymus" zu taufen, nachdem der Major an den Herzog von Montfort, Exkönig von Westphalen, geschrieben und ihn zum Gevatter des Kindes gebeten, dieser auch die Pathenstelle angenommen hatte.

Frankreich.

Paris, den 28. März. Die Gesundheit des Königs, um welche man am 25. beunruhigt war, hat sich sehr gebessert. — Am 25. nahm die Pairskammer das Gesetz über die persönliche Freiheit an; 121 Stimmen gegen 86. — In der Deputirtenkammer ist am 27. der erste Artikel über die Suspension der Preßfreiheit in Ansehung der politischen Tags- und Zeitschriften durch eine entschiedene Mehrheit angenommen worden.

Die Constitution der Cortes (die letzte Silbe lang gesprochen) wurde am 18. März 1812 von den in Cadix versammelten Deputirten beschlossen, und von der damaligen Regentschaft im Namen des damals gefangenen Königs Ferdinand VII. bekannt gemacht. Sie ist größtentheils nach dem Muster der franz. vom Jahre 1791 verfaßt, und enthält in 10 Hauptstücken 384, also natürlich auch viele sehr ins Detail gehende, und gar nicht zu einer Grundverfassung gehörende Artikel. Hier eine Uebersicht derselben. I. Von dem spanischen Volk (dem die höchste Gewalt wesentlich beiwohnt) und von den Spaniern. Jeder der letztern ohne Ausnahme hat nach Verhältniß seines Vermögens zu den Abgaben beizutragen, und die Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen. II. Von den spanischen Landen, wohin sämmtliche Colonien gerechnet werden; von der Religion, der römisch-katholischen, als der einzig wahrhaftigen; von der Regierung, ein gemäßigtes Königthum; und dem spanischen Bürgerrecht. III. Von den Cortes; jede 70,000 Seelen (auch in den Colonien) stellen 1 Cortes; die Wahlversammlungen in den Kirchspielen werden am ersten Sonntag des Oktobers gehalten, auf 200 Personen 1 Wähler, und die Parochial-Junta bestellt 11 Obmänner, welche den Parochial-Wähler ernennt, der Bürger, über 25 Jahr alt, und Einwohner des Kirchspiels seyn muß. Sämmtliche Parochial-Wähler eines

Kreises versammeln sich am 1. Sonntage des Novbr. in dem Hauptort, und erwählen $\frac{1}{3}$ so viel Personen, als ihre Zahl beträgt; diese vereinigen sich am ersten Sonntag des Novembers als Provinzial-Wahl-Junta in der Hauptstadt der Provinz, und erwählen die der Bevölkerung derselben angemessene Zahl der Cortes aus solchen Personen, die 25 Jahr alt sind, das Bürgerrecht genießen, in der Provinz geboren und seit 7 Jahren darin wohnhaft sind, weltlichen oder weltgeistlichen Standes, und angemessene eigne jährliche Einkünfte haben. (Eine nähere Bestimmung über diesen letzten Punkt soll erst künftig erfolgen.) Cabinetssekretaire, Staatsräthe und Beamten des königl. Hauses können nicht Cortes werden, und kein Regierungsbeamter für die Provinz, in welcher er angestellt ist. Die Cortes versammeln sich alle Jahr in der Hauptstadt, können jedoch ihren Sitz nicht über 12 Stunden von jener entfernt verlegen; die Abgeordneten werden alle 2 Jahre sämmtlich erneuert, und können für dieselbe Provinz nicht wieder erwählt werden. Am 20. Febr. des Erneuerungsjahres wird die erste vorbereitende Junta gehalten, und am 1. März die Sitzung förmlich eröffnet, auch wenn der König verhindert würde, dabei zu erscheinen. So wird es auch bei der Auflösung gehalten. Die Versammlung wählt selbst ihren Vorsteher. In Gegenwart des Königs kann nicht berathschlagt, in Gegenwart der Minister nicht abgestimmt werden. Sonst sind die Sitzungen öffentlich; kein Abgeordneter kann wegen seiner Meinung verantwortlich gemacht, und während der Sitzung oder einen Monat nach derselben, wegen einer Streitsache vor Gericht geladen, in peinl. Fällen nur auf Verfügung der Cortes gerichtet werden. Während seiner Abordnung darf kein Mitglied ein Amt annehmen, oder für einen dritten nachsuchen, welches der König verleiht, oder hinaufrücken, es sey denn nach der Stufenfolge; dasselbe gilt auch, und zwar noch 1 Jahr länger, von Pensionen und Ordenszeichen. Jedes Mitglied kann Gesetzvorschläge machen. Zur Gültigkeit einer Berathschlagung muß wenigstens ein Mitglied über die Hälfte aller Abgeordneten gegenwärtig seyn. Ein von ihr verworfener Vorschlag darf in demselben Jahr nicht erneuert werden. Bestätigt der König einen Vorschlag, so schreibt er eigenhändig: „Soll als Gesetz kund gemacht werden;" verwirft er ihn, so braucht er die Formel: „geht zurück an die Cortes." Der bleibende Ausschuß der Cortes besteht aus 7 Mitgliedern, wobei 3 aus den Provinzen jenseit des Meeres. Er beruft außerordentliche Cortes, wenn der König gestorben, oder an der Regierung verhindert ist, oder in dringenden Fällen die Versammlung nöthig findet. (Von den Rechten der Cortes ist schon in No. 27. d. J. die Rede gewesen.) IV. Vom Könige. Er ist heilig, unverletzlich, keiner Verantwortlichkeit unterworfen und im Besitz der ausübenden Gewalt (unter den schon erwähnten Beschränkungen.) Wenn der König durch eine körperliche oder sittliche Ursache über 2 Jahr lang gehindert werde, seine Gewalt auszuüben, und der unmittelbare Nachfolger ist über 18 Jahr alt, so können die Cortes diesem, statt einer Regentschaft, die Regierung übertragen. Ist die Krone erledigt, und der Erbe ist unter 18 Jahr, so besteht, bis die Cortes versammelt sind, eine vorläufige Regentschaft aus der Königin Mutter, 2 Gliedern des Ausschusses und den beiden Aeltesten des Staatsraths. Hernach ernennen die Cortes die Regentschaft. Die Cortes setzen dem König ein jährliches, seiner hohen Würde angemessenes Auskommen fest, bestimmen auch diejenigen Ländereien, welche zu seiner persönlichen Erholung ihm vorzubehalten sie für angemessen erachten; er bleibt aber im Besitz der sämmtlichen königl. Schlösser; dem Prinzen von Asturien wird vom Tage der Geburt, den übrigen Kindern vom 7. Jahre an eine jährliche Summe angewiesen. Auch den Unterhalt der königl. Wittwe bestimmen die Cortes. Staats- und Cabinetssekretaire (Minister) kann kein Ausländer seyn, und jeder ist für die von ihm unterzeichneten Befehle verantwortlich, ohne daß der Befehl des Königs zur Entschuldigung gereiche. Im Staatsrath dürfen nur 4 Geistliche und 4 Grandes, es müssen aber wenigstens 12 Mitglieder aus den Provinzen jenseit des Meeres Sitz erhalten. V. Von der Rechtsverwaltung. Weder der König noch die Cortes können das Recht ausüben, oder außerordentliche Beauftragte bestellen, sondern bloß die gewöhnlichen, und nur nach Urtheil und Recht zu entsetzenden Richter sprechen das Recht. Geistliche und das Militair genießen jedoch einen besondern Gerichtsstand. Für das höchste Tribunal, dessen Wirkungskreis sich jedoch nicht auf die entfernten Provinzen jenseit des Meeres erstreckt, bestimmen die Cortes die Anzahl und Abtheilung der Mitglieder; es entscheidet auch bei Beschwerden über die geistlichen Obergerichte, und Anklagen der Cortes gegen die Minister. Außerdem giebt es noch Ober- und Untergerichte, deren Zahl noch bestimmt werden soll. Der Alcalde jedes Orts übt auch das Vermittler-Amt aus. Kein Spanier darf verhaftet werden, ohne daß durch vorläufige Untersuchung es ausgemittelt worden, daß er körperliche Strafe verwirkt habe, was ihm schriftlich durch den Richter angezeigt wird. Nach 24 Stunden muß er vernommen, und wenn er keine körperliche Strafe zu verdienen scheint, und Bürgschaft zu leisten vermag, sogleich in Freiheit gesetzt, in jedem Fall aber der Name des Anklägers ihm bekannt gemacht werden. (Durch diese Verordnung ist das Verfahren der Inquisition der That nach abgeschafft.) Folter und Zwang, und Ausdehnung der Strafe auf die Angehörigen fallen weg. Von jenen Förmlichkeiten darf man nur mit Erlaubniß der Cortes in außerordentlichen Fällen ab-

machen. Von dem Geschwornengericht ist nicht die Rede. VI. Von der innern Verwaltung der Provinzen und Ortschaften. Jeder Ort mit 1000 Einwohnern wählt jährlich einen Gemeinerath, wozu aber kein vom Könige ernannter Beamter genommen werden darf; die Gemeineräthe legen von ihrer Verwaltung dem Provinzialrath jährlich Rechenschaft ab, wozu die Kreiswähler 7 Männer wählen, die unter dem Vorsitz des vom Könige ernannten Statthalters handeln, und alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert werden. Er vertheilt die auf die Provinz gefallenen Steuern &c., zeigt auch den Cortes jede Rechtsverletzung an, die er bemerkt. VII. Von den Steuern. Sie werden jährlich von den Cortes bewilligt, und ohne Ausnahme nach Verhältniß des Vermögens entrichtet. (Bisher fanden große Befreiungen statt.) Zölle sollen nur am Meere und an den Grenzen erhoben werden. Für die anerkannte öffentliche Schuld wird gesorgt. VIII. Von der Kriegsmacht. Außer der stehenden Macht zu Wasser und zu Lande, welche die Cortes jährlich bewilligen, hat auch jede Provinz ihre Landwehr, die nur Dienste thut, wenn es die Umstände erfordern. Ohne Zustimmung der Cortes darf sie der König nicht außer ihrer Provinz gebrauchen. IX. Vom öffentlichen Unterricht. In allen Ortschaften müssen Schulen für den ersten Unterricht errichtet werden. Dem Katechismus ist eine Anweisung der bürgerlichen Pflichten beizufügen, und die Grundverfassung des Reichs ist auf allen Hochschulen zu erklären. Die Cortes werden alles anordnen, was auf den öffentlichen Unterricht Bezug hat. X. Von Erhaltung der Verfassung. Die Cortes prüfen in ihrer ersten Sitzung die Verletzungen der Verfassung, die zu ihrer Kenntniß gekommen sind, und verordnen Gegenmittel. Abgeordnete, die nach 8 Jahren eine Abänderung vorschlagen, müssen dazu ausdrücklich bevollmächtigt seyn. — Nur mit 2 Drittel der Stimmen kann die Versammlung erklären: es sey Grund vorhanden, die Ertheilung besonderer Vollmachten zum Behuf jener Umänderung zu bewilligen. Diese Erklärung wird bekannt gemacht, damit die Provinzial-Wahl-Juntas ihre Vollmachten ertheilen. Die sitzenden Cortes bestimmen im Voraus, ob über die Veränderung in der ersten oder zweiten nächsten Einberufung der Cortes berathen werden soll. Wird die Veränderung auch dann, von 2 Drittel der Abgeordneten beliebt, so gilt sie nun als Gesetz, und wird dem Könige zur Kundmachung mitgetheilt. (Der also in dieser wichtigen Sache ganz und gar keine Stimme, nicht einmal eine aufschiebende hat.)

Als der neue spanische Justizminister, der in Gefangenschaft gewesen, die neuen öffentlichen Akten unterzeichnen sollte, ward ihm dies schwer, da seine Finger durch die Folter ausgereckt waren. „Das ist nun nicht zu ändern, sagte er; über die jetzige Freude und Freiheit vergißt man indeß gern alles Vergangene." — General Ballesteros hatte früher ebenfalls die Tortur ausgestanden. — Die Insurgenten in Leon sollen mit Abispal und andern königl. Heerführern in genauem Briefwechsel und daher von allen Maaßregeln der Regierung gegen sie vollkommen unterrichtet gewesen seyn. — In Estremadura haben sich überall die Truppen mit den Einwohnern vereinigt, um die Constitution zu verkündigen. In Valencia sind mehrere Personen erdolcht worden. Elio ist verschwunden, Niemand weiß, wohin. — Porliers Offiziere sind aus Frankreich in Biscaya angekommen, und enthusiastisch aufgenommen worden. Die Josephinos dagegen werden sehr kalt empfangen. — Keine Nachrichten aus Cadix, Sevilla und Granada. Es scheint, Banden, welche sich zur Unterstützung der Entwürfe Riego's gebildet hatten, halten die Sierra Morena besetzt. — Alle hier verbreiteten Gerüchte von Insurrektionen in Portugall, schreibt der Moniteur den Feinden der gesetzmäßigen Ordnung zu; denn nach den neuesten Nachrichten aus Portugall herrscht daselbst vollkommene Ruhe. (Englische Blätter reden von Sicherheitsmaaßregeln an den Grenzen Portugalls gegen Spanien, die freilich sehr nöthig seyn möchten.)

Spanien.

Madrid, den 12. März. Ein Königl. Dekret vom 11. besagt: Da der König beweisen wolle wie lebhaft er wünsche, daß das edle spanische Volk von heute an die von der Constitution ihm bewilligten Vortheile genieße, so sollen alle Verfügungen derselben sogleich in volle Würksamkeit treten, besonders die, welche auf die persönliche Sicherheit und die Freiheit der Presse Bezug haben. Demzufolge sollen die Censur-Junta's die 1814 bestanden, sogleich und aus denselben Mitgliedern wieder hergestellt werden, bis die Cortes, denen dies Geschäft zusteht, sie bestätigt, oder neue ernannt haben. Bei dieser Gelegenheit erließ die provisorische Junta folgende Bekanntmachung: — Bürger! Die Freiheit der Presse ist wieder hergestellt. Dies ist eine der ersten Maaßregeln, welche Se. Maj. in Uebereinstimmung mit der Junta, zur Feststellung der constitutionellen Ordnung für nöthig gefunden. Indem die Junta Euch die Wiederherstellung dieser Aegide der bürgerlichen Freiheit verkündet, kann sie sich nicht von der Pflicht loszählen, ihre Stimme an Euch zu richten, und Eure Ehre und Euren Ruhm aufzufordern, davon einen Euerer würdigen Gebrauch zu machen. Zur Verbreitung der Einsicht und der Tugend diene dieses Recht, aber nie möget Ihr es mißbrauchen, um Privathaß zu befriedigen. Wendet sie nach Eurer Weisheit an, die Regierung und Eure Mitbürger, Eure Einsichten und die Früchte Eures Nachdenkens genießen und auf eine Art genießen zu lassen, welche der Achtung, die der Weisheit der Re-

gierung gebührt, entspricht und der Gleichheit der Rechte, die einer dem andern schuldig ist. So werdet Ihr, nachdem Ihr der Welt das erste Beispiel in Erhaltung der Ordnung und Tugend in politischen Revolutionen gegeben, ihr auch das Beispiel der Mäßigung in Anwendung der Rechte bieten, die bisher noch keine Nation, ohne sich Ausschweifungen preis zu geben, zu genießen verstand. — Die heutige außerordentliche Zeitung giebt folgende Proklamation des Königs an die Nation: Spanier! als es Eurer heldenmüthigen Anstrengung gelang, mich der Gefangenschaft, in welche mich die unerhörteste Treulosigkeit gestürzt, zu entreißen, vereinigte sich alles, was ich bei Betretung des vaterländischen Bodens sah und hörte, um mich zu überzeugen, die Nation wünsche ihre alte Regierungsform wieder hergestellt zu sehen; diese Ueberzeugung mußte mich bestimmen, mich dem zu fügen, was der fast allgemeine Wunsch eines großmüthigen Volks zu seyn schien, welches so eben über den äußern Feind triumphirt hatte und die noch fast weit schädlicheren Uebel der inneren Zwietracht fürchtete. Es war mir indessen nicht entgangen, daß die reißenden Fortschritte der Europäischen Civilisation und die allgemeine Verbreitung der Einsichten bis auf die niedrigsten Klassen, die häufigere Gemeinschaft zwischen den verschiedenen Erdtheilen, die erstaunungswürdigen Ereignisse welche dem gegenwärtigen Geschlecht vorbehalten waren, Ideen und Wünsche hatten erstehen lassen, welche unsere Väter nicht kannten, woher denn neue und gebieterische Bedürfnisse entstanden. Eben so erkannte ich, daß es nothwendig sey, die politischen Einrichtungen nach diesen Grundsätzen umzuformen, um den Einklang zwischen den Menschen und den Gesetzen zu erhalten, auf welche die Festigkeit und die Ruhe der Gesellschaften sich gründet. Aber während ich reiflich und mit der Sorgfalt des väterlichen Herzens die Veränderungen unserer Fundamental-Regierung überlegte, welche mit dem National-Charakter und den gegenwärtigen Stand der verschiedenen Theile der spanischen Monarchie am vereinbarsten zu seyn schien, und zu gleicher Zeit der Organisation aufgeklärter Nationen am angemessensten, ließet ihr Eure feurigen Wünsche, für Wiederherstellung der Verfassung hören, die zu Cadix im Jahre 1812 mitten im Getümmel der Waffen bekannt gemacht wurde, zu einer Zeit, wo ihr die Bewunderung der Welt erwarbt, indem ihr für Freiheit und Vaterland kämpftet. Ich hörte diese Wünsche wie ein zärtlicher Vater an, und bewillige was meine Kinder als Bürgschaft ihres Glückes betrachten. Ich habe die Verfassung beschworen, nach welcher ihr Euch sehnt und werde ihre festeste Stütze seyn. Schon habe ich passende Maaßregeln zur schnellen Einberufung der Cortes ergriffen. Mit Euren Repräsentanten vereinigt, werde ich freudig mit ihnen zu dem großen Heil des Nationalwohls mitwirken. — Spanier! Euer Ruhm ist der einzige, nach dem mein Herz strebt; Euch einig, friedlich und glücklich um meinen Thron versammelt zu sehen, ist der einzige Wunsch meiner Seele; vertrauet daher Eurem König, der mit aufrichtiger Offenheit zu Euch spricht, welchen die Umstände in welchen Ihr Euch befindet, ihm einflößen, und das innige Gefühl der erhabenen Pflichten, welche die Vorsehung ihm auferlegt hat. Euer Schicksal wird künftig größtentheils von Euch selbst abhängen. Hütet Euch, daß ihr Euch nicht durch den trügerischen Schein eines eingebildeten Guts verblenden laßt, der so oft die Erreichung des wesentlichen Guten verhinderte. Meidet die Ueberspannung der Leidenschaften die Leute in Feinde verwandelt, welche immer Brüder und eines Sinnes seyn sollten, wie sie durch Religion, Sprache und Sitten vereint sind. Weiset die treulosen Andeutungen und die verstellten Liebkosungen derer die Euch beneiden, zurück. Laßt uns offen und mich voran auf dem constitutionellen Wege gehen, und Europa ein Muster der Weisheit, der Ordnung und der vollkommnen Mäßigung in einer Krise zeigen, die bei andern Nationen von Thränen und Unfällen begleitet war. Laßt uns den spanischen Namen in demselben Zeitpunkt, wo wir unser Glück und unsern Ruhm für Jahrhunderte begründen wollen, bewundert und verehrt machen.

Madrid, den 10. März 1820.

Unterzeichnet: Ferdinand.

Am 10. um 1 Uhr Nachmittags legten die Truppen der Garnison mit Einbegriff der Garden auf verschiedenen Plätzen den Eid ab, nachdem die Constitution vorgelesen worden, dann zogen die Truppen vor Ihren Königl. Majestäten und den Prinzen, die auf dem großen Balkon standen, vorbei. Eine unermeßliche Menge Volks begleitete sie unter dem wiederholten Ruf: Es lebe der König! es lebe die Constitution! beide gaben wetteifernd Sr. Majestät Beweise von Liebe und bezeugten ihre Freude über das neue Regierungssystem. Am 11. schwuren die Generale und der Generalstab in die Hände des General-Kapitains. Um die Angelegenheiten Spaniens und der Besitzungen jenseits des Meeres der Constitution gemäß von einander zu scheiden, hat der König nach dem Rath der Junta zwei Ministerien des Innern bestellt, und das erste dem Dom Joseph Garcia de la Torre ad interim ertheilt, das zweite aber dem Don Antonio Gonzales Salmon. — Vorhergehende Königl. Proclamation an das Volk wird einen günstigen Eindruck auf dasselbe machen, um so mehr, da auch die Vorsteher der Junta die Sprache der Mäßigung beobachten; hier ein Auszug aus der Kundmachung, welche Don Pedro Agar zu Corunna am 3. erließ: „Katholische Spanier! Fern sey von unserm Herzen das schreckliche Verbrechen, der Mord Ludwigs XVI.,

welcher Frankreich mit der scheußlichsten aller Frevelthaten belastet, die weder eine Reihe von Jahrhunderten, noch die auffallendsten Beweise der steten Treue abwaschen können; fern von uns das schreckliche Verfahren eines Cromwells gegen die Königliche Person Karls I., unsere Sitten, unser Charakter, unsere Mäßigung sind ganz anderer Art, auch unsere heilige Religion ist verschieden und nicht durch ein Gemische von Secten, welche jene Königreiche störten, verwandelt; die ganze Nation und die Armee sind einmüthig, wehe dem, der dem allgemeinen Willen sich zu widersetzen versuchen würde! wir wollen unser Glück mit dem unsers Königs vermischen, wir wollen unsere Constitution feststellen, ohne Beunruhigung irgend einer Art, ohne einen Tropfen Blut zu vergießen; Sanftmuth, Mäßigung, Brüderschaft sollen unsere Führer seyn."

Mina, der einzige General, der in seiner Proklamation Ferdinand den 7ten verhöhnt, ist von der Navarraschen Junta eingeladen worden, seine Rüstungen einzustellen. Er hat nicht das Militair-Commando in dieser Provinz, welches dem Vicekönig Espeleta verblieben ist, doch hat er sich auf Einladung des letztern nach Pampelona begeben, wo er, von einigen hundert jungen Leuten eingeholt, unter dem Zulauf des Volks seinen Einzug hielt. In Barcelona erließ das Municipal-Corps eine Proklamation, die sofort durch schnell seegelnde Kutter nach Buenos-Ayres und Karracas geschickt werden soll. Es heißt darin: „Endlich ist der glückliche Tag gekommen, die weise Constitution zu beschwören, welche die Väter des Vaterlandes, Volksvertreter des europäischen und amerikanischen Spaniens entworfen. Ganz Europa weiß es, hier findet keine Insurrektion statt, sondern die Ausübung unserer Rechte, die mit unserm Blut erkauft und mit der Hand der Weisheit und des Heldensinns, unter den Kanonen des Machträubers selbst niedergeschrieben sind. Sechs Jahre sind es, seit das Ufer der Fluvia (der Grenzfluß) den ersehnten Monarchen, unserm Muth und unsrer heldenherzigen Standhaftigkeit wiedergegeben sah! sechs Jahre sind es auch, seit man in dieser Hauptstadt den rettenden Ruf: es lebe die Constitution! hören sollte; — aber Betrug, Heuchelei und Arglist umringten den Thron. Laßt uns diese verderbliche Epoche in die Nacht der Zeiten vergraben, laßt uns das Grundgesetz beschwören, welches die Bande der amerikanischen und europäischen Brüder fester schließen und aus ihnen nur eine unermeßliche Familie machen wird. Oder selbst wenn wir die Unabhängigkeit einiger Bezirke bestätigen sollten, laßt uns wenigstens dem unmoralischen brudermörderischen Kriege ein Ende machen."

Italien.

(Vom 18. März.) Hr. Gau, preußischer Architekt, welcher den Baron Sack nach der Levante begleitete, ist zu Genua angekommen, wo er Quarantaine hält. — Die Galeerensclaven zu Civitavecchia haben, unter Anleitung eines Maurergesellen, der unter ihnen befindlich war, einen Versuch gemacht, die Mauern ihres Gefängnisses zu durchbrechen. Sie arbeiteten jede Nacht im Stillen daran, und schafften am nächsten Morgen den Schutt in ihren weiten Beinkleidern fort. Es blieb ihnen nur noch wenig zu thun übrig, um ins Freie zu kommen, als ein Mitschuldiger, nach Zusicherung der Straflosigkeit, das Komplott verrieth. Die Zahl der Galeerensclaven zu Civitavecchia beläuft sich auf etwa 1500. — Nach Briefen aus Neapel hat Lord Spencer daselbst die schätzbare Bibliothek des Herzogs von Bassano gekauft, und bereits zur See nach England abgeschickt. — Man hat beim Forum von Pompeji eine Statue einer Priesterin ausgegraben. Aus der Inschrift auf dem Piedestal erkennt man die Bestimmung eines Gebäudes in der Nähe, über welches man bis jetzt ungewiß war.

Großbritannien.

London, den 24. März. Der wichtige Prozeß, welchen die Krone gegen Sir Francis Burdett wegen eines Briefes an die Wahlmänner von Westminster führte, worin er das Verfahren in Manchester auf eine für die Regierung höchst ehrenrührige Weise schilderte, ist gestern in Leicester vorgenommen und gleich entschieden worden. Das Volk hatte sich in so großen Haufen versammelt, daß diejenigen, die mit Einlaßkarten versehen waren, Mühe hatten, durchzukommen. Aus den 24 zu einer Special-Jury citirten Herren wurden 12 eingeschworen, welche aus 12 verschiedenen Oertern waren. Sie übergaben dem Gericht anonyme, durch eine Kopiermaschine vervielfältigte und jedem einzelnen eingehändigte Schreiben, worin sie aufgefordert waren, nicht mehr auf Worte, als auf die Sache zu sehn, und den wahrhaften Freund des Volks nicht der Gnade der Regierungsgeschöpfe Preis zu geben. Nachdem der königl. Anwald Burdets Brief für eine Schmähschrift erklärt, hielt der Angeklagte eine $3\frac{1}{2}$ Stunde dauernde Rede und suchte aus den Schriften der ersten englischen Rechtsgelehrten zu beweisen: daß diese sich noch weit größerer Ausfälle gegen die Regierung bedient hätten, wie er in seinem Briefe; dennoch wären sie nicht als Libellisten verurtheilt worden; im Gegentheil, ihre Schriften würden als sehr nützliche Werke betrachtet. Er sey weit entfernt davon, das Volk zum Aufruhr zu bewegen, sondern sein ganzes Bestreben gehe nur dahin, die so sehr gewünschte Reform im Parlament hervorzubringen und das verachtete System der Burgfleckenkrämerei (borough mongering system) abzuschaffen. Sein Brief habe die einzige Absicht gehabt, eine Untersuchung der schändlichen Vorfälle in Manchester zu veranlassen. Besonders bemühte er sich

aber zu beweisen, daß dieser Prozeß nicht zur Entscheidung einer Jury von Leicestershire gehöre, indem man ihn nicht überführen könne, daß er zu der Zeit, als er den Brief geschrieben, sich in dieser Grafschaft befunden habe. Die Jury erkannte nach einer Berathschlagung von 3 Minuten ihn für schuldig, ohne sich darauf einzulassen, ob die Publication in Leicestershire statt gefunden hätte oder nicht. Während des Ausspruchs herrschte die größte Stille im Gerichtshofe; außerhalb aber wurde diese Sentenz von dem versammelten Volke mit dem lautesten Mißfallen aufgenommen. Sir Francis wurde von dem Volke bis nach seinem Absteigequartier mit dem größten Jubel begleitet, und die Menge verlief sich nicht eher, bis er eine kurze Anrede an dieselbe aus dem Fenster hielt. Er schloß mit der Hoffnung, daß er glaube, diese Maaßregel, so wie alle andere, würden am Ende auch zum allgemeinen Besten beitragen. Dieser Ausspruch giebt einen abermaligen Beweis, daß die Gesetze weder von den Reichen, noch von den Armen ungestraft übertreten werden dürfen, und daß eine unpartheiische Jury sich durch keine Drohungen, sie mögen kommen aus welcher Quelle sie wollen, abschrecken läßt. (Vermuthlich wird Burdett zum Gefängniß und einer Geldbuße verurtheilt werden; bei dem allen aber doch in der Parlamentswahl zu Westminster den Sieg davon tragen.)

Zu Liverpool haben sich zwei gelehrte Heiden, Hohepriester der Budhu-Religion in Ceylon, zur christlichen Religion bekannt, und sind in Gegenwart einer zahlreichen Versammlung getauft worden.

Vermischte Nachrichten.

Nach der Staatszeitung sind für die Preußischen Rheinprovinzen für Forderungen aus der Französischen Verwaltungs-Periode 19,769,586 Franks von Frankreich überwiesen und ausbezahlt.

Professor Fries aus Jena begiebt sich nach England.

Die Kaufläden in Madrid, die einige Tage geschlossen waren, sind nun wieder eröffnet worden.

Miscellen.

Jakob Perkins von Philadelphia, dessen Verfahren, die Verfälschung von Banknoten zu verhüten, in London die Aufmerksamkeit der Bankadministration auf sich gezogen hat, ist auch der Erfinder einer Maschine für den Kupferdruck. Er kann mit 36 Kupferplatten und der Arbeit von 4 Menschen, 108 Kupferabdrücke in einer Minute bewerkstelligen, 6000 in einer Stunde und 60,000 in einem Tage. Die Maschine besteht aus einem Rade von 4 Fuß Durchmesser, auf dessen Umfange die 36 Kupfertafeln befestigt sind. Das Einschwärzen geschieht vermittelst des Cowperschen Walzen-Mechanismus.

Ein Herr Michellau, Arzt zu Nemours, hatte in der Herzgegend eine krebsartige Geschwulst, die unvertilgbar schien, weil die Wurzel derselben unter den Rippen verborgen war. Indessen wagte der Wundarzt Richerand dennoch eine, wie es scheint sehr kühne Operation. Er entblößte nemlich den Theil der zwei Rippen, die den Auswuchs bedeckten, von den Muskeln rc., sägte sie hierauf durch, entdeckte die Wurzel, schnitt sie mit dem ganzen faulichten Stück des Rippenfelles ab, und behandelte die Wunde auf die gewöhnliche Art. Diese heilte auch so vortrefflich, daß Herr Michellau schon am 27. Tage wieder auszufahren im Stande war. Nach Richerands Ansichten dürfte diese Operation auch bei andern Krankheiten der Brusthöhle anwendbar seyn. — Möglich, daß dies für deutsche Wundärzte gar nichts Außerordentliches ist, doch werde es mitgetheilt. Der Bericht setzt hinzu, daß das Herz sich unaufhörlich vor der Oeffnung zeigte, und sehr bequem zu beobachten war.

Literarische Anzeigen.

in kurzer Zeit nachgeliefert wird, versehen ist. — Das ganze Werk in drei Theilen ist in allen Buchhandlungen für 7 Rthlr. 12. gr. zu erhalten. In Liegnitz bey J. F. Kuhlmey.

Bei W. Heinrichshofen in Magdeburg ist erschienen, und bei J. F. Kuhlmey in Liegnitz zu bekommen:

„Der Hausfreund auf dem Lande; oder Sammlung „erprobter Rathschläge, Recepte und Mittel, zur „eigenen Berathung und Selbsthülfe, vorzüglich „beim einsamen Landleben; für Hausväter und „Hausmütter gesammelt und in Druck gegeben „von Fr. Röver, Prediger zu Calvörde.“ gr. 8. 1819. 1 Thlr. 8 Sgr.

Hausvätern in Städten und auf dem Lande, besonders aber den Letztern, die nur selten einen praktisch erfahrenen Rathgeber in der Nähe haben, giebt der Herr Verfasser in dieser seiner Sammlung von allerlei guten Rathschlägen, Hülfs- und Heilmitteln eine Anweisung, wie sie sich in den meisten Verlegenheiten zu benehmen, welche Mittel sie zu ergreifen haben, um Schaden zu verhüten, und wie in ihrem Haushalte sie sich Vortheile verschaffen können. Das Buch ist von großer Reichhaltigkeit, und giebt nur Anwendbares, Erprobtes!

Bekanntmachungen.

Verlobungs-Anzeige. Meine am 4. dieses in Jauer vollzogene Verlobung mit Demoiselle Caroline Küttner, beehre ich mich meinen Gönnern und Freunden ganz ergebenst anzuzeigen.

Liegnitz, den 7. April 1820.

Schubert, Kaufmann.

Anzeige. Da ich meine Wohnung am Markte verlassen habe, so bin ich von jetzt an in meinem eigenen Hause auf der Burggasse No. 335. zu erfragen. Liegnitz, den 7. April 1820.

Dr, Müller.

Concert-Anzeige. Das vermöge schriftlicher Anzeige von mir angekündigte Vokal- und Instrumental-Concert, in welchem ich die an Se. Majestät den Kaiser von Rußland eingesandte, und von Allerhöchstdemselben so gnädig aufgenommene und hochbelobnte Musik im hiesigen Ressourcen-Saal bei einer vollständigen Beleuchtung, und mit einem Personal von 40 Sängern und Instrumentalisten aufführen werde, wird nun, da die Kosten durch geneigte Subscription und resp. Pränumeration zum Theil gedeckt sind, am Sonnabend künftiger Woche den 15. April c. Abends um 7 Uhr gewiß statt finden, da die eingetretenen Ferien die Circulation der Concertliste, folglich auch die frühere Aufführung dieser Musik verhinderten. Das Entree ist 8 Gr. und für die Gallerie 4 Gr. Cour. festgesetzt, und bitte ich gehorsamst und ergebenst um einen gütigst zahlreichen Besuch. Billets sind in meinem Logis, Beckergasse No. 80., so wie an der Kasse zu haben. Die Anschlage-Zettel werden die Auswahl der übrigen aufzuführenden Stücke besagen.

Liegnitz, den 6. April 1820.

Ferd. Rordorf, Lehrer der Tonkunst.

Verpachtung. Das kommende Johanni pachtlos werdende Brau- und Branntwein-Urbar des hiesigen Dominii, soll abermals auf 2 oder 3 Jahre an den Meistbiethenden ausgethan werden. Der Licitations-Termin ist auf den 12. Mai a. c. früh um 10 Uhr im herrschaftlichen Schlosse anberaumt und werden dazu kautionsfähige Pachtliebhaber höflichst eingeladen.

Groß-Wiersewitz bei Guhrau, den 28. März 1820.

Krause, pr. t. Amtmann.

Empfehlung. Einem hochzuverehrenden Publikum empfehle ich mich bestens mit neu angekommenen italienischen Strohhüten, sehr schönen Spateriehüten, seidenen Putzhüten, in französischen Modells, wie auch Bonnets, nach dem neuesten Geschmack, und Häubchen. Bitte um gütigen Zuspruch.

Liegnitz, den 7. April 1820.

M. Hebig.

Geld-Cours von Breslau.

vom 5. April 1820.

		Pr. Courant Briefe	Pr. Courant Geld
Stück	Holl. Rand. Ducaten Sgl.	—	96
dito	Kaiserl. dito	—	$95\frac{3}{4}$
dito	Friedrichsd'or	114	$113\frac{2}{3}$
100 Rt.	Conventions-Geld . .	—	4
dito	Reduct. Münze . . .	$175\frac{1}{4}$	$175\frac{3}{4}$
dito	Banco-Obligations pt. -	$88\frac{1}{2}$	—
dito	Staats-Schuld-Scheine -	$71\frac{1}{2}$	—
dito	Holl. Anleihe-Obligat.	—	—
dito	Lieferungs-Scheine - -	—	79
dito	Tresorscheine	$100\frac{2}{3}$	—
150 Fl.	Wiener Einlösungs-Scheine	$42\frac{2}{3}$	$42\frac{1}{3}$
	Pfandbriefe v. 1000 Rt. -	$5\frac{2}{3}$	—
	dito v. 500 Rt.	6	—
	dito v. 100 Rt . .	—	—

Marktpreise des Getreides zu Liegnitz,

den 7. April 1820.

D. Preuß Schfl.	Höchster Preis. Rtlr.	sgr.	d'r.	Mittler Pr. Rtlr.	sgr.	d'r.	Niedrigster Pr. Rtlr.	sgr.	d'r.
Back-Weizen	1	15	8[illegible]	1	14	$6\frac{6}{7}$	1	12	$10\frac{2}{7}$
Brau-Weizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Korn . .	1	1	$5\frac{1}{7}$	1	—	$10\frac{5}{7}$	—	29	$8\frac{4}{7}$
Gerste . .	—	26	$3\frac{3}{7}$	—	25	$1\frac{5}{7}$	—	24	—
Hafer . .	—	22	$3\frac{3}{7}$	—	21	1[illegible]	—	19	$5\frac{1}{7}$

(Die Preise sind in Münz-Courant.)